

ELSA-Köln e.V., c/o Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

ELSA

Satzung

Satzung von ELSA-Köln e.V., Stand Juli 2022

Inhalt

Artikel 1. Name. Sitz. Geschäftsjahr.	3
Artikel 2. Zweck. Vereinstätigkeit.	4
Artikel 3. Öffentlicher Nutzen.	5
Artikel 4. Ordentliche Mitgliedschaft.	5
Artikel 5. Außerordentliche Mitgliedschaft.	6
Artikel 6. Beendigung der Mitgliedschaft.	6
Artikel 7. Mitgliedsbeitrag. Spenden.	7
Artikel 8. Beirat und Förderkreis.	8
Artikel 9. Organe der Vereinigung	8
Artikel 10. Mitgliederversammlung.	9
Artikel 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung.	9
Artikel 12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Protokoll.	10
Artikel 13. Verfahren bei Satzungsänderungen.	11
Artikel 14. Präsidium, Vorstand und Direktoren	11
Artikel 15. Haushaltsplan.	13
Artikel 16. Rechnungsprüfungsbericht.	14
Artikel 17. Auflösung der Vereinigung.	14
Artikel 18. Inkrafttreten.	14
Artikel 19. Datenschutz	15

Artikel 1. Name. Sitz. Geschäftsjahr.

(1) Die Vereinigung trägt den Namen „Fakultätsgruppe Köln der Europäischen Jurastudentenvereinigung“, abgekürzt „ELSA-Köln e.V.“.

(2) ¹Der Sitz der Vereinigung ist in Köln. ²Sie ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 43 VR 10022.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(4) Die Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2. Zweck. Vereinstätigkeit.

(1) ELSA-Köln e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA International (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).

(2) ¹ELSA-Köln e.V. unterstützt die Ziele der Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und von ELSA International. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und Jungjuristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung und der Rechtsberufe.

(3) ¹Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für

fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. ²Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

(4) ¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit. ²Dazu werden entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Akademische Aktivitäten“, „Seminare und Konferenzen“ und „Praktikantenaustausch“ veranstaltet.

(5) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und direkt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3. Öffentlicher Nutzen.

(1) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(2) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungsersatz für persönliche Auslagen bei der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Interessen der Vereinigung. ²Diese Auslagen müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden. ³Spätere Abrechnungen gemäß Satz 1 sollen mit dem Vorstand für Finanzen abgerechnet werden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die juristische Fakultät der Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten zu verwenden hat. ²Hierbei soll sie sich an den satzungsmäßigen Zwecken orientieren.

Artikel 4. Ordentliche Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder der Vereinigung können werden:

- a) Studenten, die an den Kölner Hochschulen in einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischen Schwerpunkt immatrikuliert sind, und
- b) Rechtsreferendare, Jungjuristen, Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter/Hilfskräfte sowie andere Absolventen eines solchen Studiengangs der Universität zu Köln.

(2) Der juristische Studiengang nach Absatz 1 lit. a) muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) die Bezeichnung des Studiengangs soll den juristischen Inhalt des Studiums klar erkennen lassen und
- b) die Studenten belegen mehr als die Hälfte des Pflichtfachbereiches im Studienverlauf mit juristischen Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Der Beitritt ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet. ²Mit dem Beitritt verpflichten sich alle Mitglieder, die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium Änderungen seiner Kontaktdaten sowie Kontodaten umgehend mitzuteilen.

Artikel 5. Außerordentliche Mitgliedschaft.

(1) ¹Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. ³Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. ²Die Ehrenmitglieder stehen dem Vorstand beratend zur Seite. ³Diese behalten ihr Stimmrecht, sind aber von finanziellen Beiträgen befreit.

Artikel 6. Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) durch Austritt, welcher schriftlich oder in elektronischer Form bis zum Ende des Beitragszeitraumes mit Wirkung für den folgenden Beitragszeitraum zu erklären ist.

b) mit Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 nach Zugang einer entsprechenden Anzeige des Betroffenen an das Präsidium in Textform.

c) Durch feststellenden Beschluss des Vorstandes

d) durch Ausschluss; die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen grob schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung ausschließen, wobei hierzu eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

e) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule beendet die Mitgliedschaft nicht.

(2) ¹Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung in Textform an die letzte der Vereinigung bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. ²Auf die Streichung muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. ³Sie darf nicht eher als sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung verfügt werden.

Artikel 7. Mitgliedsbeitrag.

Spenden.

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Der Beitrag ist pro Semester zu entrichten (Beitragszeitraum).

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Diese Zuwendungen dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die in Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

(3) ¹Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Artikel 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 8. Beirat und Förderkreis.

(1) ¹Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Köln e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. ³Über die Antragung entscheidet der Vorstand. ⁴Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

Artikel 9. Organe der Vereinigung

(1) ¹ Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand, sowie der Rechnungsprüfer.

Artikel 10.

Mitgliederversammlung.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Vereinigung. ²Sie setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen.

(2) ¹Es findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Semester statt. ²Sie ist durch das Präsidium einzuberufen.

(3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch das Präsidium einzuberufen, wenn

- a) Das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder
- b) Ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

(6) ¹Die Einladung hat in Schrift- oder Textform elektronischer Form zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten. ²Eine Frist von zwei Wochen bis zum Datum der Versammlung muss eingehalten werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einer vom Präsidium zu bestimmenden Person geleitet.

Artikel 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über die Annahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie über die Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Ferner obliegt es der Mitgliederversammlung, über die Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Vorsitzenden zu entscheiden.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. ²Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Artikel 12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Protokoll.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Delegation an ein anderes Mitglied anwesend ist. ²Wird diese Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so kann noch am selben Tage im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. ³Diese ist dann uneingeschränkt beschlussfähig. ⁴Hierauf ist bei der Einladung zur (ersten) Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) ¹Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann höchstens drei Stimmen nicht persönlich anwesender stimmberechtigter Mitglieder neben seiner eigenen Stimme ausüben. ²Die schriftliche Delegation ist bei Sitzungsbeginn dem Präsidium zu

offenbaren. ³Die Anzahl der delegierten Stimmen darf die Anzahl der persönlich anwesenden Mitglieder nicht überschreiten.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(4) Bei einer einfachen Mehrheit werden Enthaltungen aus der Zahl der abgegebenen Stimmen herausgerechnet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Präsidium gegenzuzeichnen. ³Streitigkeiten, die das Protokoll betreffen, sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu klären.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Artikel 13. Verfahren bei Satzungsänderungen.

(1) ¹Änderungen der Satzung benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. ²In der Einladung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen und der ursprünglichen Fassung gegenüberzustellen.

(2) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (Artikel 2) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 kann eine zweite Mitgliederversammlung, auf der die Satzung geändert werden soll, nur einberufen werden, wenn außer dem Präsidium noch weitere sieben Mitglieder anwesend sind. ²Diese sieben Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. ³Sollten Mitglieder des Vorstandes abwesend sein, so müssen deren Stimmen an zusätzliche Mitglieder delegiert werden.

Artikel 14. Präsidium, Vorstand und Direktoren

(1) ¹Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Vorstand für Finanzen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium). ²Jedes Mitglied des Präsidiums besitzt Alleinvertretungsmacht.

(2) ¹Zusammen mit dem Präsidium bilden die Vorstände für die Aufgabenbereiche Marketing, Akademische Aktivitäten (AA), Wettbewerbe (Competitions), Seminare und Konferenzen (S&C), Professional Development (PD) sowie Human Resources (HR) den Vorstand (der Vorstand). ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ³Jeden Aufgabenbereich außerhalb des Präsidiums dürfen höchstens zwei Personen als Vorstand ausüben. ⁴Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Wird ein Vorstandsposten bis zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres nicht neu besetzt, führt der Amtsinhaber die Tätigkeit kommissarisch fort. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. ⁴Gehörte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied dem Präsidium an, erlangt der kommissarische Nachfolger die Vertretungsmacht nach Absatz 1 erst mit seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) ¹Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht. ²Ferner erstellt der Vorstand den Haushaltsplan. ³Die Rechnungsprüfer werden spätestens an der zweiten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres gewählt, für das die Rechnungsprüfung vorgenommen wird.

(5) ¹Des Weiteren kann Der Vorstand für untergeordnete Aufgaben Direktoren ernennen. ²Die Direktoren sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Direktoren seines Amtes entheben.

Artikel 15. Haushaltsplan.

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

(2) ¹Nur der Haushaltsplan ermächtigt zur Leistung von Ausgaben und zur Entgegennahme von Einnahmen (Beiträge). ²Sonstige außerplanmäßige Einnahmen sind in den Haushaltsplan einzustellen, wenn sie eingehen. ³Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden, wobei auch festzustellen ist, wie die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

(3) ¹Aus dem Haushaltsplan sollen mindestens die folgenden Positionen hervorgehen:

a) auf der Einnahmenseite: Geld- und Sachspenden, projektbezogene Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, öffentliche Zuschüsse, sonstige Spenden sowie etwaige Überschüsse des Vorjahres;

b) auf der Ausgabenseite: Veranstaltungsausgaben (Aufwendungsersatz), Ausgaben für die einzelnen Referate, sonstige Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Gebühren, Beiträge, etc.) bzw. Fehlbeträge des Vorjahres.

²Abweichungen hiervon müssen gegenüber der Mitgliederversammlung besonders begründet werden. ³Die Errichtung weiterer Positionen steht im Ermessen des Vorstandes.

(4) Ferner muss der Haushaltsplan folgende Titel enthalten:

a) auf der Einnahmenseite einen Leertitel für außerplanmäßige Einnahmen,

b) auf der Ausgabenseite einen Leertitel für außerplanmäßige Ausgaben.

(5) Der Haushaltsplan muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

(6) ¹Die Handhabung des Haushaltsplanes obliegt dem Vorstand. ²Die Haushaltsführung soll wirtschaftlich und sparsam sein. ³Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit abschließend. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit abschließend.

Artikel 16. Rechnungsprüfungsbericht.

(1) ¹Spätestens bis zur ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres muss der Rechnungsprüfungsbericht erstellt worden sein. ²Aus ihm müssen sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr ergeben, insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

(2) ¹Mit der Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes im Ganzen durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand in dieser Hinsicht entlastet. ²Bei teilweiser Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes gilt die Entlastung für den angenommenen Teil. ³Für die Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Artikel 17. Auflösung der Vereinigung.

¹Die Auflösung der Vereinigung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vereinigung. ²Das Gesuch für die Auflösung der Vereinigung ist in der Einladung mitzuteilen.

Artikel 18. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt nach ihrer Anmeldung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Artikel 19. Datenschutz

(1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse und seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein

Stand Juli 2022

grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) ¹Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach §11 Abs. 3 S. 5 + 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. ²Nach §3 Abs.2 S.2 der Vereinsordnung von ELSA- Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. ³Übermittelt wird dabei der Name; bei Vorstandsmitglieder der Name und die Amts-Emailadresse.

(3) ¹Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds für vier Jahre gespeichert. ²Personenbezogene Daten des austretenden, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. ³Personenbezogene Daten von ehemaligen Vorstandsmitgliedern können auch länger als zehn Jahre archiviert werden.

Köln, im Juli 2022